

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & Piraten
Herrn Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2740/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verkehrsbehinderung durch Baustelle im Ortsteil Dittelstedt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche Gründe haben dazu geführt, die eingerichtete Lichtsignalanlage nicht auch für den stadtein- und auswärtigen Verkehr zu nutzen, sondern stattdessen den Verkehr stadteinwärts über eine Umleitung zu führen?

Bei den Baumaßnahmen in der Rudolstädter Straße handelt es sich um eine Leitungsverlegung zum Breitbandausbau im Auftrag der Deutschen Telekom. Die Stadtverwaltung ist selbst nicht Auftraggeber und fungiert bei diesem Vorhaben lediglich als Genehmigungsbehörde.

Seite 1 von 2

Im Vorfeld der Genehmigung des Bauvorhabens wurde sehr intensiv über die Verkehrsführung während der Bauzeit diskutiert. Dabei wurde auch die Option einer Engstellen-Ampel für beide Kfz-Fahrtrichtungen erörtert. Letztendlich fiel die Entscheidung gegen diese Lösung, weil sich im signalisierten Bereich eine Reihe von Grundstückszufahrten befindet, was aus Verkehrssicherheitsgründen grundsätzlich kritisch ist. Die aktuelle Regelung ermöglicht unter der Prämisse, dass sie von allen am Verkehr Teilnehmenden eingehalten wird, eine Verkehrsführung mit deutlich geringeren Verkehrssicherheitsrisiken.

2. Wann wird die Baumaßnahme beendet sein?

Der aktuell laufende 2. Bauabschnitt wird nach aktuellen Erkenntnissen noch bis 21.11.2025 andauern. Daran wird sich ein 3. Bauabschnitt anschließen, dessen Dauer das bauausführende Unternehmen mit 10 Tagen angegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn